

Satzung des Vereins „kom!ma Verein für Frauenkommunikation“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsordnung

1. Der Verein führt den Namen „kom!ma Verein für Frauenkommunikation“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen worden.
Nach der Eintragung lautet der Name: kom!ma Verein für Frauenkommunikation e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist gemeinnützig.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein setzt sich die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau und die Verbesserung der Kommunikation von Frauen untereinander zur Aufgabe. Die soziale, berufliche, pädagogische und kulturelle Selbsthilfe von Frauen soll angeregt, entwickelt und gefördert werden.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Beratung über Selbsthilfemöglichkeiten und –projekte,
 - b) Förderung von Veranstaltungen, in denen die politische Meinungsbildung und Kritikfähigkeit sowie die aktive Teilnahme von Frauen am öffentlichen Leben unterstützt werden,
 - c) soziale, berufliche, kulturelle, pädagogische Aktivitäten, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen, insbesondere:
Förderung von Frauengesprächskreisen; Zusammenarbeit Düsseldorfer Fraueninitiativen; Unterstützung der Teilnahme am öffentlichen Leben; Kurse und Projekte, die es Frauen ermöglichen, Kenntnisse zu erwerben und zu erweitern; Selbsterfahrungsgruppen; wissenschaftliche Erarbeitung von Themen; Selbststachungskurse; Theatergruppen; Kreativitätsförderung; Musikgruppen.
 - d) Publikationen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitfrauen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung und Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer Mitgliedsorganisation des DPWV, die in der autonomen Frauenbewegung aktiv ist, hier: Frauen in Not, Treffpunkt und Beratung, Notruf für vergewaltigte Frauen e.V., in Düsseldorf, Ackerstraße 144 übertragen.

§ 3 Mitfrauen/Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitfrauen.
Männer und juristische Personen können die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erwerben.
2. Mitfrauen, die dem Verein beitreten wollen, stellen einen schriftlichen Antrag in Form einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist erst dann vollzogen, wenn die erste Beitrittszahlung eingegangen ist.
3. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit schriftlicher Kündigung zum 30. September erfolgen.
Durch Entscheidung einer beschlußfähigen Vereinsfrauenversammlung kann ein/e Mitglied/Mitfrau aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins,
 - b) Ausschlußregelung gemäß § 4 wegen Beitragsrückstand.

§ 4 Beitrag

Die Vereinszugehörigkeit verpflichtet zur regelmäßigen Zahlung eines Beitrags, dessen Höhe von der beschlußfähigen Vereinsfrauenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festzusetzen ist.

Mitfrauen/Mitglieder, die mit dem Beitrag im Rückstand sind, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung und einem Beitragsrückstand von sechs Monaten kann der Vorstand die Mitgliedschaft für erloschen erklären. Der Vorstand kann Mitfrauen, die in finanzielle Not geraten sind, die Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen.

§ 5 Organe des Vereins sind: Vereinsfrauenversammlung und Vorstand

Jede Sitzung dieser Gremien muß protokolliert werden. Beschlüsse sind im Protokoll gesondert aufzuführen.

1. Die Vereinsfrauenversammlung
 - 1.1 Die Vereinsfrauenversammlung wird in der Regel halbjährlich, jedoch mindestens einmal im Jahr von den Vorstandsfrauen ordnungsgemäß einberufen. Die Vereinsversammlung entscheidet und beschließt über:
 - a) die Genehmigung von Bilanz und Geschäftsordnungen,
 - b) die Entlastung der Vorstandsfrauen,
 - c) die Neuwahl der Vorstandsfrauen,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Beiträge,
 - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht beim Verein angestellt sein dürfen, zur Prüfung der Buchhaltung, einschließlich Jahresabschluß und zur Berichterstattung über das Ergebnis vor der Vereinsfrauenversammlung.
 - g) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) eine Notlage lt. § 4.

- 1.2 Eine ordnungsgemäße Einberufung der Vereinsfrauenversammlung muß mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und die von den Vorstandsfrauen festgesetzte Tagesordnung enthalten. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vor dem Termin abgesandt ist.
Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitfrauen müssen die Vorstandsfrauen innerhalb einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Vereinsfrauenversammlung einberufen.
- 1.3 Jede satzungsmäßig einberufene Vereinsfrauenversammlung wird als beschlußfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsfrauen.
Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit bedeutet das Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit der anwesenden Mitfrauen erforderlich (eine Ja-Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Vereinsfrauen). Die beabsichtigte Satzungsänderung muß den Mitfrauen in der Einladung angekündigt und als Vorschlag zugesandt worden sein.
- 1.4 Der Verein gibt sich einen Beirat, in den mindestens zwei Frauen aus der Vereinsfrauenversammlung delegiert werden.
2. Der Vorstand
- 2.1 Die Vorstandsfrauen werden von der Vereinsfrauenversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind.
Der Vorstand besteht aus drei Frauen, von denen eine als Schatzmeisterin benannt wird.
Hauptamtliche Mitarbeiterinnen haben kein passives Wahlrecht.
Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufgelöst, wenn in einer schriftlichen Urabstimmung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der innerhalb von vier Wochen eingehenden Antworten von Mitfrauen für die Auflösung stimmen. Diese Urabstimmung hat der Vorstand durchzuführen.

Der Verein kann ebenso durch eine vom Vorstand hierzu einberufene Vereinsfrauenversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsfrauen erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (vier Wochen) in der Einladung zur Vereinsfrauenversammlung gefaßt werden.